

**Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und
landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Ziemitz.

Er wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen, Äcker), im Westen durch eine Pappelreihe und einen Reitplatz, im Osten durch den Koppelweg und den Reiterhof sowie im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Koppeln Reiterhof) begrenzt.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Ziemitz

Flur 1: Flurstücke 105 und 106,

Flur 2: Flurstück 19 teilweise (Koppelweg).

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl M-V S. 344) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl M-V S. 221) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl S. 3434) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sauzin vom 19.06.2019; Beschluss Nr. 06-B 2019-007 der Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung erlassen.

Da zwischenzeitlich am 27.06.2019 mit AZ: 01575-19-40 die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz mit Auflagen erteilt wurde und die Auflagen erledigt wurden, ist nach Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 2 kein Antrag auf Genehmigung mehr erforderlich.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a (1) BauGB dazu ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während folgender Zeiten

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de, Bürgerservice, unter dem Link Bauleitplanung eingestellt.

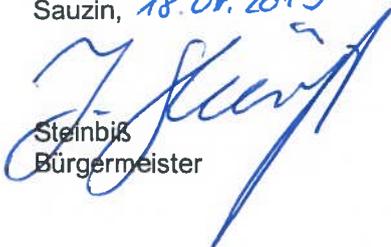
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Sauzin, 18.07.2019


Steinbiß
Bürgermeister

Siegel

